

## II.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Neustadt mit der Stadt Leipzig betreffend.  
Über die Vereinigung der Landgemeinde Neustadt mit der Stadt  
gemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

Leipzig und Neustadt, den 16. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtoberordneten.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill,  
Oberbürgermeister.

Beschleß.

Der Gemeinderat zu Neustadt.

Graf Gustav Dietrich,  
Ges. Vorst.

Friedrich Wilhelm Erdmann Baratz,  
Gemeindeschreiber.

Friedrich Ferdinand Richter,  
Gemeindeschreiber.

Vorsteher des Ortschaftsamt wird hiermit, im Unterhahlbeil mit dem Ministerium des Galins und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, bestätigt, darüber gegenwärtig.

Decret

aufgestellt worden ist.  
Dresden, am 21. December 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rößig-Wallwitz.  
Räder.

## III.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Neustadt mit der  
Stadt Leipzig betreffend.

Über die Vereinigung der Landgemeinde Neustadt mit der  
Stadtgemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

Leipzig und Neustadt, den 16. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtoberordneten.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill,  
Oberbürgermeister.

Beschleß.

Der Gemeinderat zu Neustadt.

Graf Adolf Weißbach, Gemeindeschreiber.

Friedrich August Heinrich, Gemeindeschreiber.

Vorsteher des Ortschaftsamt wird hiermit, im Unterhahlbeil mit dem Ministerium des Galins und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, bestätigt, darüber gegenwärtig.

Decret

aufgestellt worden ist.  
Dresden, am 21. December 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rößig-Wallwitz.  
Räder.

## IV.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Gutsrieth mit der  
Stadt Leipzig betreffend.

Über die Vereinigung der Landgemeinde Gutsrieth mit der  
Stadtgemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

Leipzig und Gutsrieth, den 1. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtoberordneten.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill,  
Oberbürgermeister.

Beschleß.

Der Gemeinderat zu Gutsrieth.

Karl Fischer, Gemeindeschreiber.

Adolph Rau, Gemeindeschreiber.

Vorsteher des Ortschaftsamt wird hiermit, im Unterhahlbeil mit dem Ministerium des Galins und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, bestätigt, darüber gegenwärtig.

Decret

aufgestellt worden ist.  
Dresden, am 21. December 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rößig-Wallwitz.  
Räder.

## V.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Lindenau mit der  
Stadt Leipzig betreffend.

Über die Vereinigung der Landgemeinde Lindenau mit der  
Stadtgemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

Leipzig und Lindenau, den 1. November 1889.

Die Gemeinde Lindenau verpflichtet sich, ohne Säumung

des Rathes der Stadt Leipzig, alleinige Verantwortung für öffentliche Ordnung durch Gott oder Behörde oder sozialen Mittel zu geben, auch Menschen die Bevölkerung oder Ueber- und Unterhaltung der Straßen und Wege zu dienen Zwecken zu gestalten.

§. 20 und 21 wie unter I.

Leipzig und Lindenau, den 1. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtoberordneten.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill,  
Oberbürgermeister.

Beschleß.

Der Gemeinderat zu Lindenau.

Karl Schmid, Gemeindeschreiber.

Friedrich Hermann Klempler, Gemeindeschreiber.

Carl Friedrich Tengnagott Schumann, Gemeindeschreiber.

Vorsteher des Ortschaftsamt wird hiermit, im Unterhahlbeil mit dem Ministerium des Galins und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, bestätigt, darüber gegenwärtig.

Decret

aufgestellt worden ist.  
Dresden, am 21. December 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rößig-Wallwitz.  
Räder.

## VI.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Thonberg mit der  
Stadt Leipzig betreffend.

Über die Vereinigung der Landgemeinde Thonberg mit der  
Stadtgemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

§. 19 wie unter II.

§. 20 und 21 wie unter I.

Leipzig und Thonberg, den 16. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtoberordneten.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill,  
Oberbürgermeister.

Beschleß.

Der Gemeinderat zu Thonberg.

Friedrich August Staake,  
Gemeindeschreiber.

Carl Ferdinand Gräfner,  
Gemeindeschreiber.

Johann Richard Wenzl Küsse,  
Gemeindeschreiber-Watch.

Vorsteher des Ortschaftsamt wird hiermit, im Unterhahlbeil mit dem Ministerium des Galins und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, bestätigt, darüber gegenwärtig.

Decret

aufgestellt worden ist.  
Dresden, am 21. December 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rößig-Wallwitz.  
Räder.

## VII.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der Stadt  
Leipzig betreffend.

Über die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der  
Stadtgemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

Leipzig und Goldis, den 16. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtoberordneten.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill,  
Oberbürgermeister.

Beschleß.

Der Gemeinderat zu Goldis.

Georgius Augustus Schmid, Gemeindeschreiber.

Vorsteher des Ortschaftsamt wird hiermit, im Unterhahlbeil mit dem Ministerium des Galins und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, bestätigt, darüber gegenwärtig.

Decret

aufgestellt worden ist.  
Dresden, am 21. December 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rößig-Wallwitz.  
Räder.

## VIII.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der Stadt  
Leipzig betreffend.

Über die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der  
Stadtgemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

Leipzig und Goldis, den 16. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtoberordneten.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill,  
Oberbürgermeister.

Beschleß.

Der Gemeinderat zu Goldis.

Georgius Augustus Schmid, Gemeindeschreiber.

Vorsteher des Ortschaftsamt wird hiermit, im Unterhahlbeil mit dem Ministerium des Galins und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, bestätigt, darüber gegenwärtig.

Decret

aufgestellt worden ist.  
Dresden, am 21. December 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rößig-Wallwitz.  
Räder.

## XI.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der Stadt  
Leipzig betreffend.

Über die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der  
Stadtgemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

Leipzig und Goldis, den 16. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtoberordneten.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill,  
Oberbürgermeister.

Beschleß.

Der Gemeinderat zu Goldis.

Georgius Augustus Schmid, Gemeindeschreiber.

Vorsteher des Ortschaftsamt wird hiermit, im Unterhahlbeil mit dem Ministerium des Galins und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, bestätigt, darüber gegenwärtig.

Decret

aufgestellt worden ist.  
Dresden, am 21. December 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rößig-Wallwitz.  
Räder.

## XII.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der Stadt  
Leipzig betreffend.

Über die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der  
Stadtgemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

Leipzig und Goldis, den 16. November 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtoberordneten.

(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill,  
Oberbürgermeister.

Beschleß.

Der Gemeinderat zu Goldis.

Georgius Augustus Schmid, Gemeindeschreiber.

Vorsteher des Ortschaftsamt wird hiermit, im Unterhahlbeil mit dem Ministerium des Galins und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium, bestätigt, darüber gegenwärtig.

Decret

aufgestellt worden ist.  
Dresden, am 21. December 1889.

Ministerium des Innern.  
v. Rößig-Wallwitz.  
Räder.

## XIII.

### Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der Stadt  
Leipzig betreffend.

Über die Vereinigung der Landgemeinde Goldis mit der  
Stadtgemeinde Leipzig n.

mit Rücksicht auf das Ortsnamen wie unter I bis mit §. 18.

Leipzig und Goldis, den 16